

Artikel 1: Name, Sitz und Zweck

Die am 19. Juni 1979 gegründete Theatergesellschaft Bad Ragaz ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Ihr Sitz ist in Bad Ragaz.

Sie bezweckt das Spielen guter Theaterstücke jeder Art. Besonderen Wert wird auf das Pflegen der Kollegialität, Geselligkeit und Gemütlichkeit gelegt.

Artikel 2: Mitgliedschaft

Die Theatergesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten eine Freikarte für die Jahresproduktion.

Aktivmitglieder: Sie bezahlen den Jahresbeitrag und verpflichten sich zu Einsätzen bei der Jahresproduktion. Bei Vereinsanlässen kann es für Aktivmitglieder Vergünstigungen geben, die vom Vorstand festgelegt werden. Nach zwanzig Jahren Aktivmitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht.

Passivmitglieder: Aktivmitglieder, die mindestens zehn Jahre ihren Verpflichtungen nachgekommen sind können durch Mitteilung an den Vorstand Passivmitglieder werden. Passivmitglieder sind von ihrer Einsatzpflicht befreit, sie bezeugen ihre Verbundenheit zum Verein durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder: Mitglieder, die mindestens zehn Jahre ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Artikel 3: Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Vereinseintritt ist jederzeit möglich. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vereinsaustritt ist per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss vor Ablauf des Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden.

Mitglieder, die ihren Pflichten gemäss Artikel 2 ohne Begründung nicht nachkommen werden vom Verein ausgeschlossen.

Artikel 4: Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission
4. Die Spielkommission
5. Eventuelle Kommissionen

Artikel 5: Der Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5, in Ausnahmefällen aus mind. 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar

- Kassier
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zu zweit der Präsident (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands sind jedoch ermächtigt, die übliche Korrespondenz ihres Ressorts einzeln zu unterschreiben.

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

#### Artikel 6: Die Hauptversammlung

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. An der Hauptversammlung werden alle Geschäfte erledigt, die in den Statuten aufgeführt sind. Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zuzustellen. Ein Fünftel aller Mitglieder oder der Vorstand, wenn er es für nötig erachtet, können eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr, jedoch spätestens bis Ende Juni statt.

Die statuarischen Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) des Regisseurs
  - c) des Kassiers
  - d) der Rechnungsrevisoren
4. Wahlen
5. Anträge
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Mutationen
8. Revision der Statuten
9. Auflösung und Liquidation
10. Verschiedenes

Weitere Traktanden können aufgenommen werden.

Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen.

#### Artikel 7: Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus mind. 5 Mitgliedern, davon ist eines der Regisseur, mindestens eines ein Vorstandsmitglied und weitere Vereinsmitglieder. Sie hat die Aufgabe, durch sorgfältiges Bearbeiten verschiedener Theaterstücke das in jeder Hinsicht beste auszuwählen.

Der Vorstand bestimmt die Spielkommission. Der Regisseur organisiert das Vorgehen bis zur endgültigen Stückauswahl.

#### Artikel 8: Mutationen

Ein- und Austritte werden an der Hauptversammlung vom Vorstand veröffentlicht.

Artikel 9: Vereinsrechnung

Der Kassier hat die Vereinsrechnung nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten. Sämtliche Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- c) Gönnerbeiträge
- d) Einnahmen aus der Jahresproduktion
- e) Kapitalerträgen

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereines werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks eingesetzt. Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereins- und Verwaltungsjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Artikel 10: Geschäftsprüfungskommission / Rechnungsrevisoren

An der Hauptversammlung werden die Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer jedes einzelnen Revisors dauert zwei Jahre, wobei jedes Jahr im Turnus ein Revisor neu gewählt wird.

Diese Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung, sowie die Geschäftsführung des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten.

Artikel 11: Statutenrevision

Anträge betreffend Statutenrevision sind den Stimmberechtigten zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 12: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird mit der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen muss kulturellen Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 13: Beschluss

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. Mai 2017 genehmigt und ersetzen jene vom 27.05.2011. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Theatergesellschaft Bad Ragaz

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Peter Signer

Alexandra Mengelt